



INHALT:

Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 42 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 28.03.2019

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

Seite 44 Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln
- Änderung der Fernwärmepreise -

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Seite 46 Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften I-VII Neukirchen-Vluyn

Seite 47 Bekanntmachung der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I-VII

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 28.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der z. Zt. geltenden Fassung und §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) in der z. Zt. geltenden Fassung, wird für die Stadt Neukirchen-Vluyn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- **Sonntag, 05. Mai 2019** im Zusammenhang mit der Veranstaltung Vluynner-Mai, im Ortsteil Vluyn; **Geschäftsöffnung 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
- **Sonntag, 10. November 2019** im Ortsteil Vluyn im Zusammenhang mit dem Martinsmarkt; **Geschäftsöffnung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Verkaufsstellen dürfen in folgenden Bereichen öffnen:

- Vluynner-Platz
- Leineweberplatz
- Pastoratstraße
- Niederrheinallee vom Vutz-Kreisel bis zum Springenweg

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 27.03.2019 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 28.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 28.03.2019

Harald Lenßen
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln
- Änderung der Fernwärmepreise -**

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2019 wie folgt:

Investitionsgüterindex	von 106,9	(01/2018 - 06/2018)
	auf 103,4	(07/2018 - 12/2018)
Gas	von 102,0	(01/2018 - 06/2018)
	auf 91,4	(07/2018 - 12/2018)
Holzindex	von 90,7	(01/2018 - 06/2018)
	auf 94,7	(07/2018 - 12/2018)
Wärmeindex	von 101,1	(01/2018 - 06/2018)
	auf 103,3	(07/2018 - 12/2018)

Es ändern sich die Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)).

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15) und 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt.

(3) Das Statistische Bundesamt hat bei den Preisbestimmungselementen Investitionsgüterindex, Brennstoffpreisindex (Holzpreisentwicklung) und Erdgasindex eine Umbasierung auf die neue Basis 2015 = 100 vorgenommen. Der ursprüngliche Basiswert Investitionsgüterindex $I_0 = 102,4$ (Basisjahr 2010 = 100) ändert sich auf 98,4 (Basisjahr 2015 = 100), der ursprüngliche Basiswert Brennstoffpreisindex (Holzpreisentwicklung) $B_0 = 100,4$ (Basisjahr 2010 = 100) ändert sich auf 100,6 (Basisjahr 2015 = 100) und der ursprüngliche Basiswert Erdgasindex $G_0 = 113,5$ (Basisjahr 2010 = 100) ändert sich auf 100,8 (Basisjahr 2015 = 100).

$I = 103,4$ Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres

ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100).

$I_0 = 98,4$ Basierend auf den Notierungen des Investitionsgüterindizes von Juli bis Dezember 2012 (Basisjahr 2015 = 100).

$B = 94,7$ Holzindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 115, Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

$B_0 = 100,6$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Holzindices von Januar bis Juni 2015 (Basisjahr 2015 = 100).

$G = 91,4$ Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17 Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd.-Nr. 633, Erdgas bei Absatz an Handel und Gewerbe. Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. April eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Juli bis Dezember des Vorjahres ergibt. Für die Preisermittlung zum 01. Oktober eines Jahres ist der Durchschnittswert für den Zeitraum Januar bis Juni des Jahres maßgeblich. Basis für den aktuellen Wert: Juli bis Dezember 2018 (Basisjahr 2015 = 100)

$G_0 = 100,8$ Basierend auf den monatlichen Notierungen des Erdgasindices Januar bis Juni 2015 (Basisjahr 2015 = 100).

(4) Zum 01.04.2019 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, den 29.03.2019

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmepreise der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. April 2019. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. April 2019:

	netto	brutto (inkl. 19% Mwst.)
Arbeitspreis	49,20 €/MWh	58,55 €/MWh
Jahresgrundpreis	45,17 €/kW und Jahr	53,75 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	19,01 €/Monat und Zähler	22,62 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	19,89 €/Monat und Zähler	23,67 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	23,24 €/Monat und Zähler	27,66 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	34,58 €/Monat und Zähler	41,15 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	37,33 €/Monat und Zähler	44,42 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	41,28 €/Monat und Zähler	49,12 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren L, I, E und W dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert:

L (Stundenlohn): 17,44 €/Stunde
(TV-V vom 05. Oktober 2000 in der Fassung vom 18. April 2018, Lohngruppe 6, Altersstufe 1, Stundenvergütung Anlage 3a zum TV-V)

E (Index „Elektrischer Strom an Weiterverteiler“): 104,925000 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Fachserie 17, Reihe 2, neuer Fundort: lfd. Nummer 620)

I (Index „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“): 103,666667 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz),
Ifd. Nr. 3)

W (Index „Fernwärme u. A.“): 95,650000 (bei 2015 = 100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 7, Verbraucherpreisindex für Deutschland, SEA-VPI-Nr. 0455)

Der Index W wurde durch das Statistische Bundesamt von „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“
in „Fernwärme u. A.“ umbenannt.

Aufgrund der Umbasierung des Index „Fernwärme u. A.“ von 2010=100 auf 2015=100 wird
W0 auf 92,116667 geändert.

Moers, im März 2019

ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Bekanntmachung der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn I - VII

Die Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn haben - jede für sich - in der gemeinsamen **öffentlichen Versammlung am 26.03.2019** über die Verwendung des Reinertrages sowie Verabschiedung der Haushaltspläne für die Jahre 2019 - 31.03.2023 folgenden **Beschluss** gefasst:

a) Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung

Die Jagdgenossenschaften nutzen die Jagd in ihren Bezirken durch Verpachtung. Der Ertrag aus der Verpachtung wird, abzüglich der notwendigen Ausgaben, im Rahmen der aufgestellten Haushaltspläne an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke verteilt. Der Reinertrag ist an die Jagdgenossen bargeldlos zu überweisen. Grundbesitz in einer Größe von weniger als einem Morgen (0,25 ha) ist von der Zahlung des anteiligen Reinertrages ausgeschlossen.

Der auszuschüttende Reinertrag beträgt in den Jagdbezirken I - VII für 2019:

Jagdbezirk I	2.979,44 Euro	Jagdbezirk V	3.422,77 Euro
Jagdbezirk II	4.062,54 Euro	Jagdbezirk VI	3.880,33 Euro
Jagdbezirk III	3.744,67 Euro	Jagdbezirk VII	2.322,01 Euro
Jagdbezirk IV	3.270,95 Euro		

b) Haushaltspläne/Haushaltssatzung

Aufgrund des § 106 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14.12.1971 (GV NW S. 397) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1999 (FN¹) i.V.m. den §§ 8 und 14 der Satzungen der Jagdgenossenschaft I -VI vom 14.11.1980 sowie der Jagdgenossenschaft VII

vom 06.01.1981 - in den z.Zt. gültigen Fassungen - fassen die Jagdgenossenschaften - jede für sich - folgenden Beschluss:

§ 1

Die Haushaltspläne für die Jagdjahre 2019 bis 2023 werden in Einnahme und Ausgabe festgestellt

für den Jagdbezirk I	auf	2.979 EUR	für den Jagdbezirk V	auf	3.423 EUR
für den Jagdbezirk II	auf	4.063 EUR	für den Jagdbezirk VI	auf	3.880 EUR
für den Jagdbezirk III	auf	3.745 EUR	für den Jagdbezirk VII	auf	2.322 EUR
für den Jagdbezirk IV	auf	3.271 EUR			

§ 2

Kredite werden nicht aufgenommen.

§ 3

Umlagen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Haushaltssatzung für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII für die Jahre 2015 - 31.03.2019 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Berechnungen über den Reinertrag und die Haushaltspläne liegen zur Einsichtnahme vom 05.04.2019 bis 23.04.2019 im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Zimmer 214, öffentlich aus.

Neukirchen-Vluyn, den 27.03.2019

Werner Faasen

Jagdvorsteher der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I - VII Neukirchen-Vluyn
